

Sofern vereinbart

Produktlinie SVVaG Basis (Basis_09_2024_SVV_Hausrat)

Besondere Versicherungsbedingungen

A 1 Welche Vertragsgrundlagen gelten für die SVVaG Hausratversicherung in der Produktlinie Basis?

A 1.1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Hausratversicherung und SVVaG Gefahrenbausteine (APR_09_2024_SVV), im Folgenden APR,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 2 Welche abweichenden Regelungen hält die Basis Variante im Bereich Brandschaden vor?

A 2.1 Anprall von Schienen,- Wasser- und Straßenfahrzeugen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 ist auch der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes

A 2.2 Aufprall und Absturz unbemannte Flugkörper

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind, ergänzend, zu den AVB-A, § 1 lit. a, mitversichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 2.3 Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet zu den AVB-A, § 2 Abs.3 auch Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

Entschädigung Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 150 EUR.

A 2.4 Rauch- und Rußschäden

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach den AVB-A, § 2 entstanden sind.

Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall eine Entschädigung bis 1.000 EUR.

A 2.5 Seng- und Schmorschäden

Versichert sind Seng- und Schmorschäden, die aus einem Ereignis nach den AVB-A, § 2 Abs. 1 entstanden sind.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.

A 2.6 Verpuffungsschäden

Der Versicherer leistet in Erweiterung der AVB-A, §2 auch für Schäden, die aus einer Verpuffung entstehen.

Eine Verpuffung ist eine plötzliche und schnelle Verbrennung von Gasen oder Dämpfen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.



A 3 Welche abweichenden Regelungen hält die Basis Variante im Bereich Leitungswasser vor?

A 3.1 Leitungswasserschäden

In Ergänzung zu den AVB-A, Abschnitt § 4 gilt:

- Leitungswasserschäden stehen Nässeschäden gleich.
- Der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser umfasst auch den bestimmungswidrigen Austritt aus Heizungs- oder Klimaanlage.
- Frostbedingte Bruchschäden und sonstige Bruchschäden gelten auch für Heizungs- und Klimaanlage, sofern sich diese Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden befinden.
- Der Versicherer leistet auch Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage, die sich außerhalb von Gebäuden, aber auf dem Versicherungsort, befinden.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 3.2 Schäden durch innenliegende Regenfallrohre

In Erweiterung zu den AVB-A, § 4 Abs. 2 sind Leitungswasserschäden auch dann versichert, wenn Regenwasser bestimmungswidrig aus innenliegenden Regenrohren ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach AVB-A, § 4 Abs. a lit. cc gilt nicht.

Innenliegende Regenrohre beziehen sich auf Rohre

- die dazu dienen, Regenwasser von Dächern, Balkonen oder Terrassen abzuleiten;
- die sich innerhalb der Gebäudestruktur, beispielsweise innerhalb der Wände oder der Deckenverkleidung, befinden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Frostbedingte und sonstige Bruchschäden nach AVB-A, § 4 Abs. 1

A 3.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Für die nach A 3.2 aufgeführten Rohre und Anlagen gelten für den Versicherungsnehmer folgende, besondere Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnungen, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen.
- Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Rohre und Anlagen ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.
- Der Versicherungsnehmer hält, sofern vorhanden, Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der Rohre und Anlagen ein.
- Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder weiteren Repräsentanten zurechnen lassen. Als weitere Repräsentanten gelten alle Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der genannten Voraussetzungen beauftragt wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Besonderen Obliegenheiten nach lit. a-c, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 4 Welche Besonderheiten hält die Basis Variante im Bereich Einbruchdiebstahl vor?

A 4.1 Fahrraddiebstahl (sofern vereinbart)

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert.

Als Fahrräder gelten auch E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, die nicht versicherungspflichtig sind (Pedelec).

Der Versicherungsschutz gilt auch für lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, die zusammen mit diesem abhandeln kommen.

Die Regelungen zur Außenversicherung nach den AVB-A, § 7 gelten entsprechend.

Entschädigung Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall die für den Fahrraddiebstahl vereinbarte Versicherungssumme.



A 4.1.2 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad und/oder den Fahrradanhänger durch ein verkehrübliches Schloss gegen einfachen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, der Gebrauch jedoch noch nicht abgeschlossen ist.
- Einstellpflicht: Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einen Fahrradabstellraum oder andere, zweckdienliche Räumlichkeiten für die Unterbringung des versicherten Fahrrads/Fahrradanhängers zu nutzen. Er muss dort das Fahrrad/den Fahrradanhänger durch ein verkehrübliches Schloss gegen Diebstahl zusätzlich sichern.
- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder / Fahrradanhänger und der lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / Fahrradanhänger und der lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 4.2 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung für Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen.

Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox, in dem / der sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

Voraussetzung	Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind und sich das Kraftfahrzeug in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Planen, Persenning oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.
Entschädigung	Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 1.000 EUR.
Ausschluss	Keine Entschädigung wird geleistet für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertsachen gemäß den AVB-A, Abschnitt A 18 und ▪ technischen und elektronischen Geräten aller Art.

A 5 Welche weiteren Besonderheiten sind in der Produktlinie SVVaG Basis vereinbart?

A 5.1 Ferienwohnung und Wochenendwohnsitz

Abweichend zu den AVB-A, § 6 Abs. 1 kann der Hausrat in einer Ferienwohnung oder einem Wochenendwohnsitz mittels eines eigenständigen Versicherungsvertrages versichert werden.

Als Ferienwohnungen oder Wochenendwohnsitz gelten Objekte, die selbst genutzt werden und damit nicht mit der vorrangigen Erzielung von Einkünften betrieben werden.

Voraussetzung	Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Ferienwohnung oder der Wochenendwohnsitz <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht mit der vorrangigen Erzielung von Einkünften betrieben wird, ▪ abweichend zu den AVB-A, § 17 lit. c, nicht länger als 90 Tage im Jahr unbewohnt ist ▪ und innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gelegen ist.
Entschädigung	Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der für die Absicherung der Ferienwohnung / Wochenendwohnsitz vereinbarten Versicherungssumme, max. bis 50.000 EUR. Elektrische und elektronische Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt. Die Zeitwertentschädigung ist auf einen Gesamtwert von 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
Selbstbeteiligung	Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.
Ausschluss	Es wird keine Entschädigung für Wertsachen gemäß AVB-A, § 6 lit. a) und § 13 geleistet. Es wird keine Entschädigung für durch einen Versicherungsfall eingetretenen Mietverlust geleistet. Abweichend zu den AVB A, § 8 Abs. 3 werden keine Hotelkosten oder sonstigen übernommen.



A 5.1.2 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Es besteht gegenüber dem Versicherer eine Anzeigepflicht, wenn die versicherte Ferienwohnung oder der versicherte Wochenendwohnsitz mehr als 90 Tage unbewohnt ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 5.2 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Abweichend zu den AVB-A, § 7 Abs. 1 ist Hausrat auch dann versichert, wenn dieser sich dauerhaft in Garagen befindet und die Garagen sich in unmittelbarer Nähe zum Versicherungsgrundstück befinden.

Unmittelbare Nähe im Verständnis dieser Bedingungen sind Garagen dann, wenn sie sich nicht mehr als zwei Kilometer Luftlinie vom Versicherungsort befinden oder der Standort der Garage die identische fünfstellige Postleitzahl wie der Versicherungsort besitzt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.3 Bewachungskosten

Abweichend der AVB-A, § 8 Abs. 6 leistet der Versicherer Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 72 Stunden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis max. 150 EUR pro Tag.

A 5.4 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Abweichend zu den AVB-A, § 8 Abs. 9 sind Kosten für provisorische Maßnahmen bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.5 Transport- und Lagerkosten

Abweichend zu den AVB-A, § werden die Kosten für die bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 5.6 Balkonkraftwerke

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 Abs. 2 lit. cc, gelten auch Balkonkraftwerke (Mini-Solaranlagen/ Plug-in-Photovoltaik (PV)-Systeme) als versicherte Sache. Diese Anlagen stellen eine besondere Form der Solarthermieanlagen dar. Sie werden vorzugsweise auf Balkonen, Terrassen oder in Gärten installiert.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Balkonkraftwerke:

- Anschlusskabel und Stecker;
- Einspeisezähler oder Smart Meter;
- Montagesystem;
- Sicherheitseinrichtungen;
- Solarmodule;
- Wechselrichter;
- Wandbefestigungen / Halterungen;

Entschädigung Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 650 EUR.

A 5.7 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung für Obliegenheitsverletzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, sofern der Versicherungsfall eine voraussichtliche Schadenhöhe von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht überschreitet.

Ausschluss Der Verzicht auf den Einwand einer groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Versicherungsfälle nach § 3 der AVB-A (einschließlich Fahrraddiebstahl) und Obliegenheitsverletzungen nach den AVB-B, B 3.3.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles).

A 5.8 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“, im jeweils aktuellen Stand, empfohlen wurden.

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.